

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.01.2022

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-2/21

Zulassungsnummer:

Z-56.2-3639

Antragsteller:

Kalthoff GmbH

Dickenbruchstraße 39
58135 Hagen

Geltungsdauer

vom: **10. Januar 2022**

bis: **10. Januar 2027**

Zulassungsgegenstand:

Doppelbodenplatten "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-AL" und "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-ST" als schwerentflammbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verbundplatten (Doppelbodenplatten)

- "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-ST" bestehend aus einer Holzspanplatte mit einer Unterseite aus aufkaschiertem verzinktem Stahlblech und Kanten aus einem PVC-Kantenband, sowie
- "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-AL" bestehend aus einer Holzspanplatte mit einer Unterseite aus aufkaschierter Aluminiumfolie und Kanten aus einem PVC-Kantenband, als "schwerentflammbare Baustoffe" bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite, Brandverhalten Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}).

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Verbundplatten nach Abschnitt 2.1 dürfen nur im Innenbereich von baulichen Anlagen als Doppelbodenplatten mit einer maximalen Abmessung von 600 mm x 600 mm verwendet werden.
- 1.2.2 Der Abstand der Unterseite der Doppelbodenplatten zu anderen flächigen Baustoffen muss ≥ 80 mm betragen.
- 1.2.3 Die Platten müssen mit umlaufender Auflage der Fuge auf metallischen Rasterprofilen verlegt werden (System K 1060 PB). Die Fugen müssen vollständig abgedeckt sein.
- 1.2.4 Die Anwendung der Verbundplatten in Bereichen, wo Anforderungen an den Schallschutz bestehen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Verbundplatte (Doppelbodenplatte) "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-ST" muss aus einer Holzspanplatte nach DIN EN 312 mindestens Plattentyp P6 mit einer Mindestrohddichte von 720 kg/m^3 und einer Dicke von 38 mm sowie einem feuerverzinkten Stahlblech der Dicke $0,5 \text{ mm} \pm 0,05 \text{ mm}$ bestehen, die mittels Dispersionskleber miteinander verklebt sind. Das Produkt muss mit einem heißverleimten Kantenumleimer versehen sein.
Die Verbundplatte (Doppelbodenplatte) "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-AL" muss aus einer Holzspanplatte nach DIN EN 312 mindestens Plattentyp P6 mit einer Mindestrohddichte von 720 kg/m^3 und einer Dicke von 38 mm, sowie einer Aluminiumfolie der Dicke $\geq 0,05 \text{ mm}$ bestehen, die mittels Dispersionskleber miteinander verklebt sind. Das Produkt muss mit einem heißverleimten Kantenumleimer versehen sein.
- 2.1.2 Die Holzspanplatte muss die Anforderungen der Norm DIN EN 13986 erfüllen.
- 2.1.3 Die Holzspanplatte muss mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, CWFT-Entscheidung 2007/348/EG vom 23.5.2007 erfüllen. (Das Brandverhalten Klasse D-s2,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar").
- 2.1.4 Die Holzspanplatte muss die Formaldehydklasse E1 einhalten. Der PCP-Gehalt bestimmt nach CEN/TR 14823 muss $\leq 5 \text{ ppm}$ betragen.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

- 2.1.5 Die Umleimer müssen aus leitfähigen oder nicht leitfähigen Kantenbändern aus PVC mit einer Dicke von $\leq 0,6$ mm bestehen. Sie werden mittels Schmelzkleber auf die Kanten der Doppelbodenplatte werksseitig aufgeklebt.
- 2.1.6 Die Verbundplatten "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-ST" und "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-AL" mit Kantenband müssen bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
- 2.1.7 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Verbundplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Transport und Lagerung der Verbundplatten haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verbundplatten, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Verbundplatten, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.2-3639
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: folgende Angaben sind je nach Produkttyp erforderlich
 - a) Bei "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-ST"
Brandverhalten "schwerentflammbar" bei Brandbeanspruchung von der Stahlblechseite – Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen
 - b) Bei "Kalthoff Abdeckplatten Typ 38-AL"
Brandverhalten "schwerentflammbar" bei Brandbeanspruchung von der Aluminiumfolienenseite – Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"³, Teil IIa anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

³ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2021

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Kraeft